

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgwedel beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Burgwedel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

Engensen
Fuhrberg
Großburgwedel
Kleinburgwedel
Oldhorst
Thönse
Wettmar

Die Ortswehr Großburgwedel ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehren Fuhrberg und Wettmar sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Engensen, Kleinburgwedel, Oldhorst und Thönse sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30.04.2010) (Nds. GVBl. S. 185, 284), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgwedel wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Burgwedel erlassene „Dienstweisung für Stadt- u. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ (Anlage I) zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Burgwedel erlassene „Dienstweisung für Stadt- u. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechende der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan: Produkt „Feuerwehr“,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendungen zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
 - (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
 - (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 - (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Stadt zuzuleiten.
 - (10) Über die Ernennung der Stadtbrandmeisterin bzw., des Stadtbrandmeisters beschließt der Rat der Stadt nach Anhörung der Regionsbrandmeisterin oder des Regionsbrandmeisters auf Vorschlag der Ortsbrandmeister/innen und ihrer Stellvertreter/innen. Als Stadtbrandmeister/in, Stellvertreter/in ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der tatsächlich bestellten Ortsbrandmeister/innen und ihrer Stellvertreter/innen die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen und Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
- als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.
- (6) Über die Ernennung der Ortsbrandmeisterinnen bzw., der Ortsbrandmeister beschließt der Rat der Stadt nach Anhörung der Regionsbrandmeisterin oder des Regionsbrandmeisters auf Vorschlag der Angehörigen der Einsatzabteilung. Als Ortsbrandmeister/in, Stellvertreter/in ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
 - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag

nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Kommune angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen.

Diese Wehrmitglieder können im Rahmen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 3 genannte Altersgrenze (18 Jahre) tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr einrichtet werden. Die Kinderabteilungen sollen Kinder spielerisch auf die Aufnahme in die Jugendabteilung vorbereiten.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt Burgwedel können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.

§ 13

Angehörige der Musikabteilung, Feuerwehrmusik

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt (Anlage II und Anlage III).

§ 15

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8ff FwVO verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung,
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus
- mit der Auflösung der Kinderabteilung,
 - mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel vom 05.12.1994, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2002, außer Kraft.

Burgwedel, den 21.03.2016

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister

Düker

- veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 12 vom 31. März 2016 -

Dienstanweisung für den/die Stadtbrandmeister(in) der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Burgwedel

Der/Die Stadtbrandmeister(in) leitet die Stadtfeuerwehr; er/sie ist im Dienst Vorgesetzte(r) seiner/ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner/ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er/sie insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds.GVBl.S.269) sowie die hierzu erlassenen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Burgwedel zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der/Die Stadtbrandmeister(in) ist in seiner/ihrer Stadt für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er/Sie sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm/ihr unterstellten Feuerwehrmänner/-frauen.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem/ihrer Kommandobereich kann er/sie jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seinen/ihrer Vertreter(in) und bei deren/dessen Verhinderung für die/den örtlich zuständige/n Ortsbrandmeister(in).
- b) Wird die Leitung des Einsatzes vom/von der Abschnittsleiter(in) Freiwilliger Feuerwehren oder Regionsbrandmeister(in) übernommen, so hat er/sie diese/n nach bestem Wissen zu unterstützen.
- c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der/die Stadtbrandmeister(in) als Einsatzleiter/in mit der/dem Einsatzleiter(in) der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er/sie soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihrer Maßnahmen berücksichtigen.
- d) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der/die Stadtbrandmeister(in) als Einsatzleiter/in zu seiner/ihrer Unterstützung die/den zuständigen Waldbrandbeauftragte/n hinzuzuziehen; sie/er soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihrer Maßnahmen berücksichtigen.
- e) Der/Die Stadtbrandmeister(in) ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb seines/ihrer Kommandobereichs der/dem Abschnittsleiter(in) Freiwilliger Feuerwehren bzw. der/dem Regionsbrandmeister(in) und der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle der Region Hannover unverzüglich zu melden.
- f) Der/Die Stadtbrandmeister(in) hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz seiner/ihrer Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der eigenen Stadt gesichert bleiben.
- g) Der/Die Stadtbrandmeister(in) hat bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- h) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat er/sie deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- i) Der/Die Stadtbrandmeister(in) hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ zu achten.
- j) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er/sie die/den zuständige/n Brandschutzprüfer(in) und ggf. die/den zuständige/n Bezirksschornsteinfegermeister(in) rechtzeitig zu benachrichtigen und diese/n bei seiner/ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

- k) Der/Die Stadtbrandmeister(in) prüft die Einsatzberichte der Ortsbrandmeister(innen) und leitet das Original an die Stadtverwaltung, die Durchschrift über den/die Abschnittsleiter(in) Freiwilliger Feuerwehren an den/die Regionsbrandmeister(in) weiter.

Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits die/der zuständige Ortsbrandmeister(in) tätig geworden ist, entscheidet der/die Stadtbrandmeister/in über entsprechende weitere Maßnahmen.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Stadt

1. Der/Die Stadtbrandmeister(in) hat für die Freiwillige Feuerwehr seiner Stadt

- a) ein Dienstbuch zu führen,
- b) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
- c) Eintragungen in die Dienstausweise der Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen vorzunehmen und zu bestätigen,
- d) wichtige Personalveränderungen dem/der Abschnittsleiter/in Freiwilliger Feuerwehren bzw. dem/der Regionsbrandmeister(in) unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
- e) die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,
- f) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
- g) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der/die Stadtbrandmeister(in) folgendes zu beachten:

- a) Überwachung der Aus- u. Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an die NABK
- b) Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Stadtebene.

3. Hinsichtlich der Ausrüstung seiner Wehr hat der/die Stadtbrandmeister(in) folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Stadtfeuerwehr (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
- b) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
- c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale der Region Hannover über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte,
- d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren,
- e) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
- f) in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.

4. Der/Die Stadtbrandmeister(in) trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u.a. folgende Vorsorgemaßnahmen:
 - a) Er/Sie legt den Bedarf an Löschmitteln in seiner/ihrer Stadt fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.
 - b) Er/Sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando für seine/ihre Stadt einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung.
 - c) Er/Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Stadtkommandos Alarmierungs-, Ausrücke- u. Einsatzpläne (letztere ggf. in Zusammenarbeit mit der Region Hannover (Brandschutzprüfer(in))).
 - d) Er/Sie legt der Stadt einen Plan über die Gewährleistung nachbarlicher Löschhilfe vor.
5. Darüber hinaus hat der/die Stadtbrandmeister(in) folgende allgemeine Grundsätze bei seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen:
 - a) Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen der/des Abschnittsleiters/in Freiwilliger Feuerwehren und der/des Regionsbrandmeisters(in) sind von ihm/ihr zu beachten und den Ortsbrandmeistern/innen bekannt zu geben.
 - b) Er/Sie informiert die Abschnittsleiter/innen Freiwilliger Feuerwehren und die/den Regionsbrandmeister(in) über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in seiner/ihrer Stadt.
 - c) Neben seiner/ihrer Aufsichtstätigkeit obliegt ihm/ihr die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister(innen) in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
 - d) Er/Sie informiert und berät die Stadt über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.
 - e) Er/Sie hat an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- u. Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeistern(innen) mitzuteilen.
 - f) Er/Sie unterstützt die Stadt bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.
6. Der/Die Stadtbrandmeister(in) erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Stadt, Abschnitt „Feuerschutz“.
7. Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u.a.) arbeitet der/die Stadtbrandmeister(in) eng mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammen.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der/Die Stadtbrandmeister(in) wirkt mit bei

- a) der Aufstellung der Regionsfeuerwehrstatistik,
- b) der Aufstellung der Regionsfeuerwehrbereitschaften,
- c) der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Regionsebene,
- d) der Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Regionsebene,
- e) der Ermittlung des Löschwasserbedarfs.

Dienstanweisung für Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Burgwedel

Der/Die Ortsbrandmeister(in) leitet die Ortsfeuerwehr; er/sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner/ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er/sie insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds.GVBl.S.269) und die hierzu erlassenen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Burgwedel zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der/Die Ortsbrandmeister(in) ist der/dem Stadtbrandmeister(in) gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm/ihr in seinem/ihrer Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen/ihren Vertreter(in) bzw. die/den danach ranghöchste/n Feuerwehrführer(in) (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer/innen) über. Auf Verlangen der/des Stadtbrandmeisters(in) bzw. deren/dessen Vertreter(in) geht die Leitung des Einsatzes auf diese über.
- b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der/die örtlich zuständige Ortsbrandmeister(in) die Leitung wahr. Auf Verlangen der/des Stadtbrandmeisters(in) bzw. deren/dessen Vertreter(in) geht die Leitung des Einsatzes auf diese/n über.
- c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der/die Ortsbrandmeister(in) die Leitung des Einsatzes. Er/Sie hat mit der/dem Einsatzleiter(in) der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er/sie soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.
- d) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der/die Ortsbrandmeister(in) zu seiner/ihrer Unterstützung die/den zuständige/n Waldbrandbeauftragte/n hinzuzuziehen; er/sie soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.
- e) Der/Die Ortsbrandmeister(in) ist verpflichtet, den Einsatz seiner/ihrer Wehr unverzüglich der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle der Region Hannover und der/dem Stadtbrandmeister(in) zu melden.
- f) Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigem Einsatz seiner/ihrer Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines/ihrer Kommandobereichs gesichert bleiben.
- g) Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat als Einsatzleiter(in) bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- h) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der/die Ortsbrandmeister(in) deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

- i) Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihr/ihm unterstellten Feuerwehrfrauen/männer.
- j) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er/sie die/den zuständige/n Brandschutzprüfer(in) und ggf. die/den zuständige/n Bezirksschornsteinfegermeister(in) rechtzeitig zu benachrichtigen und diese/n bei ihrer/seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- k) Der/Die Ortsbrandmeister(in) ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinem/ihrem Kommandobereich fällt, einen Bericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an die/den Stadtbrandmeister(in) weiterzuleiten.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb seines/ihres Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

1. Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat
 - a) ein Dienstbuch zu führen,
 - b) wichtige Personalveränderungen der/dem Stadtbrandmeister(in) unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrfrauen/männer und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der/die Ortsbrandmeister(in) folgendes zu beachten:
 - a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat sie/er Pläne für die Aus- u. Fortbildung der Mitglieder seiner/ihrer Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit der/dem Stadtbrandmeister(in) rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der NABK entsandt werden.
 - b) Mindestens einmal jährlich gibt sie/er die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
 - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner/ihrer Wehr hat er/sie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit der/dem Stadtbrandmeister(in) Alarmübungen durchzuführen.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der/die Ortsbrandmeister(in) die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
 - d) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,

- e) laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage bei der/dem Stadtbrandmeister(in).
4. Zur Einsatzvorbereitung hat der/die Ortsbrandmeister(in) folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
- a) Er/Sie sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem/ihrem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
 - b) Er/Sie unterstützt die/den Stadtbrandmeister(in) bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem/ihrem Ortsteil.
 - c) Er/Sie lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen. Zusätzlich achtet er/sie darauf, dass die o.a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.
 - d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeitveranstaltungen u.a. veranlasst er/sie die Abstellung geeigneter Feuerwehrfrauen/männer.
5. Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat
- a) an Dienstbesprechungen auf Stadt-, Abschnitts- u. Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner/ihrer Wehr bekannt zu geben,
 - b) die/den Stadtbrandmeister(in) über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der/Die Ortsbrandmeister(in) wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den städtischen Haushaltsvoranschlag „Feueschutz“,
- b) Aufstellung der städtischen Feuerwehrstatistik,
- c) Aufstellung von Einsatz- u. Alarmplänen auf Stadtebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- e) Ermittlung des Löschwasserbedarfs.

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilungen sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel.

Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, der sie zugeordnet sind. Bei von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam eingerichteten Jugendabteilungen nehmen die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister diese Aufgabe gemeinsam wahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitgliedes der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds.MBl.S.188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- u. Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3

Stadtjugendfeuerwehrwart(in)

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Burgwedel wird von der/dem Stadtjugendfeuerwehrwart(in) geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der NABK teilgenommen haben. Stadtjugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Burgwedel nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwart(in) leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Burgwedel nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/er ist insbesondere zuständig für die
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Burgwedel, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus der/dem Stadtjugendfeuerwehrwart(in), der/dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart(in) und den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der/dem Stadtjugendfeuerwehrwart(in) bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
Die/der Stadtjugendfeuerwehrwart(in) hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen.
Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Stadtjugendfeuerwehrwart(in) und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt über die Stadtfeuerwehr zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der/dem Jugendfeuerwehrwart(in) geleitet. Jugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel sein. Die/der Jugendfeuerwehrwart(in) und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der NABK teilgenommen haben. Die/der Jugendfeuerwehrwart(in) und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der/dem Jugendfeuerwehrwart(in) im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen.
Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die/der Stadtjugendfeuerwehrwart(in) sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin, des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
 - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Jugendfeuerwehrwart(in) und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der/dem Stadtjugendfeuerwehrwart(in) zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Mitglieder der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der FwVO haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel

§ 1

Organisation

Die Kinderabteilungen sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters, der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Bei von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam eingerichteten Kinderabteilungen nehmen die Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister diese Aufgabe gemeinsam wahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilungen sind insbesondere:
 - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendabteilung
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Spiel und Sport
 - Basteln
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - Brandschutzerziehung
 - Verkehrserziehung
 - Umweltschutz

- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:

Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

Spielerisches Heranführen an leichte Tätigkeiten (z.B. Bedienen der Kübelspritze, Üben von Knoten) ist zulässig.

- (4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu beachten.

- (5) Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) -, sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Jugendförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung .

- (6) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendabteilung durch.

§ 3

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Kinderabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 4

Leiter der Kinderabteilung

Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderabteilung. Das Feuerwehrmitglied soll Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Burgwedel sein, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Jugendarbeit mit Kindern geeignet sein.

Leistet das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Mitglied keinen aktiven Feuerwehrdienst, ist anzustreben, dass ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung als Stellvertreterin / Stellvertreter beauftragt wird.

Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leitung der Jugendabteilung
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Sprecherin oder Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

§ 6

Kleiderordnung der Kinderabteilung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendabteilung darf nicht getragen werden.

Eine einheitliche Bekleidung ist jedoch anzustreben.